

nach der Anspruch auf Nachbesserung auch bei einer Vertragswerkstatt geltend gemacht werden kann.

Die Geltendmachung eines Garantieanspruchs bei einer Vertragswerkstatt verpflichtet diese zu den gleichen Prüfungen, wie sie dem Verkäufer oder Hersteller obliegen, so z. B. ob der Garantieanspruch rechtzeitig geltend gemacht wurde und ob er anerkannt wird (§§ 157, 158 ZGB). Die Verklagte kann ihr Tätigwerden nicht von der vorherigen Zustimmung ihres Vertragspartners abhängig machen, sondern sie hat diese Fragen eigenverantwortlich zu klären. Dieses eigenverantwortliche Tätigwerden verpflichtet sie nach § 155 Abs. 1 ZGB ebenfalls zur Erstattung notwendiger Aufwendungen, sofern es sich um solche handelt, die im Zusammenhang mit einem berechtigten Garantieanspruch auf Nachbesserung stehen.

Abreden der Verklagten mit ihrem Vertragspartner, nach denen der Kläger dort seinen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen hätte geltend machen müssen, stimmen nicht mit dem Gesetz überein und entsprechen auch nicht dem Anliegen der gesetzlichen Regelung.

Für den Käufer wird mit der Inanspruchnahme einer Vertragswerkstatt die schnellstmögliche Erfüllung des auf Nachbesserung gerichteten Garantieanspruchs angestrebt. Es wäre ökonomisch nicht vertretbar, den Käufer wegen seiner notwendigen Aufwendungen an den Verkäufer oder den Hersteller zu verweisen. Den Käufer interessiert es in der Regel nicht, für welchen der Garantieverpflichteten die Vertragswerkstatt tätig wird. Handelt es sich dabei um den Hersteller, kann der Fall eintreten, daß der Käufer sich z. B. auch an einen Hersteller mit Sitz in der DDR wenden müßte, der zur Prüfung darüber, ob die geltend gemachten Aufwendungen berechtigt sind oder nicht, ohnehin auf Auskünfte der Vertragswerkstatt angewiesen wäre. Bei Ablehnung durch den Hersteller und einer angestrebten gerichtlichen Klärung würde bei dem genannten Beispiel eine der Prozeßparteien auch noch längere Anfahrten zum Gericht auf sich nehmen müssen.

All das wird mit der Bestimmung des § 155 Abs. 1 ZGB vermieden. Genauso wie die Verklagte es gegenüber ihrem Vertragspartner zu verantworten hat, wenn sie eine Garantiereparatur ausführte, obwohl u. U. Ablehnungsgründe Vorlagen, hat sie für eine evtl. fehlerhafte Anerkennung von Aufwendungsansprüchen einzustehen. Diese Verantwortung von sich abzuwenden, indem dem Garantienehmer unter Hinweis auf Verkäufer oder Hersteller zusätzliche Bemühungen auferlegt werden, ist nicht zulässig.

Soweit die Verklagte auf eine Hausreparatur verwiesen hat, ist dieser Hinweis nicht beachtlich. Das zum Gegenstand der Verhandlung gemachte Werkstättenverzeichnis für Garantiereparaturen, in dem die Verklagte aufgeführt ist, enthält die ausdrückliche Aufforderung zur Anlieferung des Gerätes durch den Kunden.

Die Benutzung eines eigenen Pkw für den Transport eines Fernsehgerätes ist wegen dessen Gewicht nicht zu beanstanden und die dafür entstandenen Aufwendungen sind als notwendige Aufwendungen dem Kläger zu erstatten.

Da zur Feststellung des Termins der Abholung des Fernsehgerätes eine telefonische Rückfrage des Klägers bei der Verklagten notwendig war, sind auch die Telefongebühren von 0,20 M durch die Verklagte zu erstatten.

Die Verklagte war somit antragsgemäß zur Zahlung von 17,48 M an den Kläger zu verurteilen.

Anmerkung :

Der vorstehenden Entscheidung ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Daß die Pflicht zur Erstattung der dem Käufer mit der Geltendmachung berechtigter Garantieansprüche entstandenen Aufwendungen für alle Garantieverpflichteten verbindlich ist, also sowohl für den Verkäufer und den Hersteller als auch für die Vertragswerkstatt gilt, ist — wie in der Entscheidung, richtig ausgeführt wurde — in § 155 Abs. 1

ZGB ausdrücklich festgelegt. Es ist deshalb kaum verständlich, daß eine Vertragswerkstatt, die mit den sie betreffenden Rechtsvorschriften vertraut sein muß, eine gegenteilige Auffassung gegenüber dem Kunden und im Prozeß auch gegenüber dem Gericht vertritt.

Der Hinweis der Vertragswerkstatt, daß es sich nicht um eine Hausreparatur gehandelt habe, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Offenbar wollte die Vertragswerkstatt zum Ausdruck bringen, daß sie zwar die Kosten dem Käufer nicht berechne, die ihr bei einer Hausreparatur gegenüber einer Reparatur in der Werkstatt zusätzlich entstehen — insbesondere die Kosten, die für die Fahrt des Monteurs und die dazu notwendige Zeit erwachsen —, daß sie aber davon ausgeht, nicht die Kosten übernehmen zu müssen, die der Käufer hat, wenn er das Gerät selbst an- und abtransportiert.

Zu dieser Problematik hat das Stadtbezirksgericht nur mit dem Hinweis Stellung genommen, daß im Werkstättenverzeichnis ausdrücklich vermerkt sei, daß der Käufer das Gerät zur Reparatur in die Werkstatt zu bringen habe. Sicher hat das Gericht daraus mit Recht abgeleitet, daß der Käufer, der sich diesem Hinweis entsprechend verhält, deshalb nicht seinen Erstattungsanspruch gemäß § 155 Abs. 1 ZGB für die mit dem Transport des Gerätes verbundenen Kosten verlieren darf. Allerdings kann bei dieser Argumentation auch der Eindruck entstehen, daß der Kunde mit seiner Klage möglicherweise hätte abgewiesen werden müssen, wenn keine derartige ausdrückliche Anlieferungsaufforderung bestanden hätte.

Diese Schlußfolgerung wäre aber unrichtig. Die Frage, ob der Garantieverpflichtete auf einer Hausreparatur mit der Folge bestehen kann, daß er andernfalls von seiner Aufwendungsersatzpflicht befreit wird, gewinnt insbesondere bei sperrigen und schwerlastigen Konsumgütern Bedeutung. Diese Waren hat der Verkäufer gemäß § 140 Abs. 1 ZGB dem Käufer frei Haus anzuliefern. In Übereinstimmung damit hat sie der Garantieverpflichtete gemäß § 155 Abs. 3 ZGB (das Gesetz nennt hier nur Verkäufer und Hersteller, erfaßt wird aber ebenso die Vertragswerkstatt) bei einer notwendigen Nachbesserung, die nicht am Aufstellungsort durchgeführt werden kann, abzuholen und wieder zurückzuliefern. Diese Transportverpflichtung dient den Interessen der Käufer. Das Gesetz will dem Bürger die Schwierigkeiten abnehmen, die ihm der Transport sperriger oder schwerlastiger Waren verursachen kann. Der Verkäufer, der Hersteller und die Vertragswerkstatt sind regelmäßig weit besser in der Lage, den Transport durchzuführen.

Aus dieser Verpflichtung kann dagegen nichts zum Nachteil der Käufer abgeleitet werden. Soweit es den Käufer neuer Möbel betrifft, wird dem Käufer bei Selbstabholung vielmehr ein Preisrabatt gewährt (§ 7 der AO über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger vom 30. Juni 1972 [GBl. II Nr. 46 S. 531] i. d. F. der AO Nr. 2 vom 12. Dezember 1974 [GBl. I 1975 Nr. 4 S. 106]). Bei Garantiereparaturen bleibt ihm sein Erstattungsanspruch für die Transportkosten erhalten. Das gilt uneingeschränkt für alle die Fälle, in denen eine Hausreparatur nicht möglich und der Transport in die Werkstatt somit unvermeidlich ist.

Das gilt grundsätzlich aber auch dann, wenn der Käufer die Ware zur Werkstatt transportiert und wieder abholt, obwohl die Nachbesserung am Aufstellungsort hätte ausgeführt werden können und der Garantieverpflichtete dazu auch bereit war. Praktisch bedeutsam wird das insbesondere dann, wenn der Garantieverpflichtete die Nachbesserung in der Werkstatt schneller und innerhalb der gesetzlichen Nachbesserungsfristen des § 3 der DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9) durchführen kann, das bei einer Hausreparatur aber nicht gewährleistet ist. Hier wird deutlich, daß die Verneinung des Aufwendungsersatzungsanspruchs sich auch volkswirtschaftlich nachteilig auswirken müßte.